

Anlage 21.2
Auflagen, Bedingungen und Hinweise für die Teilnahme am
Fasnachtsumzug in Germersheim

Karnevalverein Germersheim „Die Rhoischnooke“ 1960 e.V. / Stand: 02.11.2025

Anmeldung und Zulassung der Teilnehmer

Ich/Wir werde/n den Ablauf, die Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Karnevalvereins Germersheim im Zusammenhang mit der Teilnahme am Fasnachtsumzug allen Teilnehmer unseres Themenwagens bzw. unserer Fußgruppe in geeigneter Weise bekannt machen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung von Weisungen von eingesetzten Einsatzkräften zum sofortigen Ausschluss am Fasnachtsumzug in Germersheim führen kann.

Teilnahmegebühr

Für die Teilnahme am Fasnachtsumzug ist eine Gebühr von 1 Euro je Teilnehmer zu entrichten. Kinder bis einschließlich 12 Jahre sind von der vorgenannten Gebühr ausgenommen. Die Teilnahmegebühr ist spätestens mit dem Anmeldeschluss zur Teilnahme am Fasnachtsumzug auf eines der Bankkonten des Karnevalverein Germersheim zu entrichten.

GEMA

Jeder Lautsprecherwagen, der Musik abspielt, unterliegt der Anmeldung an die GEMA. Die Kosten je Lautsprecherwagen sind vom Teilnehmer zu begleichen. Entsprechende Angaben sind im Anmeldeformular durch die Teilnehmer vorzunehmen. Die Anmeldung der Lautsprecherwagen wird durch den Veranstalter vorgenommen.

Vorbesprechung / Hybrid-Veranstaltung

Es findet eine Vorbesprechung zum Fasnachtsumzug für alle Teilnehmer statt. Hierzu kann in Präsenz oder durch Zuschaltung (online) an der Hybrid-Veranstaltung teilgenommen werden. Mindestens eine Person je teilnehmenden Verein, Fußgruppe oder Einzelpersonen hat daran teilzunehmen. Die vorgenannte Vorbesprechung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Fasnachtsumzug. Die entsprechenden Daten wie z.B. Termin, Uhrzeit, Zugangsdaten usw. zur Veranstaltung wird durch E-Mail rechtzeitig allen Teilnehmern mitgeteilt.

Anfahrt der Teilnehmer

Die Anfahrtsbeschreibung für die Teilnehmer erfolgt rechtzeitig einige Tage vor der Veranstaltung per E-Mail, darin ist nochmals der zeitliche Ablauf, der bereits in dem Einladungsschreiben zu entnehmen ist, aufgeführt. Die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind rechtzeitig herzustellen, damit ein reibungsloser Start des Fasnachtsumzuges gewährleistet werden kann. Wir bitten in diesem Zusammenhang um rechtzeitige Planung der Anreise.

Jeder Wagen bzw. jede Fußgruppe muss über den Meldekopf anreisen. Die Startnummern und ggf. weitere Hinweise werden dort ausgegeben. Die Einweisung erfolgt ebenfalls am Meldekopf durch den Zugmarschall und seinem Team.

Die bereits vorliegenden Angaben wie z.B. KFZ-Kennzeichen, Name des Fahrers usw. werden am Meldekopf überprüft. Nur Gruppierungen, bei denen alle geforderten Angaben und Dokumente, z.B. die Betriebserlaubnis / Gutachten usw. rechtzeitig vorliegen, können am Fasnachtsumzug teilnehmen.

Erreichbarkeit Fahrer

Der/Die Fahrer/in muss während des gesamten Fasnachtsumzuges am Fahrzeug verbleiben und über ein Handy telefonisch erreichbar sein. Das Fahrzeug ggf. mit Anhänger muss nach dem Fasnachtsumzug die Umzugsstrecke verlassen.

Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt, die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Teilnahme am Fasnachtsumzug.

Einsatzkräfte

Es sind die Anweisungen der eingesetzten Einsatzkräfte unmittelbar Folge zu leisten.

Anforderungen Fahrzeuge/Anhänger/Fahrzeugkombinationen

Aufgrund der Regelung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahme-VO) vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2018 (BGBl. I S. 2245), sowie der Hinweise des Bundesverkehrsministeriums über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (VkBl. 2000, S. 404) gilt, dass für jedes bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) eine Betriebserlaubnis vorliegen muss. Hierdurch soll erreicht werden, dass alle bei Fasnachtsumzügen eingesetzten Fahrzeuge durch den Nachweis über das Vorliegen einer Betriebserlaubnis hinsichtlich der Verkehrssicherheit einem Mindeststandard entsprechen.

Weiterhin findet das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen Bonn, den 18. Juli 2000 (S 33/ 36.24.02-50) Anwendung. Hier ist insbesondere z.B. die Standsicherheit der Teilnehmer auf Fahrzeugen, Höhe der Absturzsicherungen usw. aufgeführt. Dem vorgenannten Merkblatt ist auch zu entnehmen, wenn ein Gutachten erforderlich wird, z.B. beim Überschreiten der zulässigen Fahrzeugabmessungen gemäß der Straßenverkehrszulassungsordnung.

Betriebserlaubnis

Eine Betriebserlaubnis ist für alle Fahrzeuge (Zugmaschinen und Anhänger) erforderlich und dem Veranstalter in Kopie rechtzeitig vorzulegen.

Haftpflichtversicherung

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (Fahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Teilnahme am Fasnachtsumzug zurückzuführen sind. Es wird empfohlen, die Versicherung über den Einsatz der Fahrzeuge bei der Brauchtumsveranstaltungen zu informieren. Das Mitführen eines Anhängers kann über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges versichert sein. Die Versicherung der Fahrzeuge (AGB) muss die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen zulassen.

Zulassungsfrei

Alle Zugfahrzeuge, die bauartbedingt max. 60 km/h fahren, brauchen keine Zulassung. Sofern keine Zulassung vorliegt, müssen diese Zugfahrzeuge allerdings über ein Kurzzeitkennzeichen verfügen. Ein sogenanntes „rotes“ Nummernschild ist nicht zugelassen. Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden kann. Hierfür ist lediglich ein Brauchtumsgutachten erforderlich. Damit ein Kurzzeitkennzeichen ausgestellt werden kann, ist eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (eVB-Nummer) und die Betriebserlaubnis sowie die

Erklärung, dass das Fahrzeug nur auf Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, erforderlich. Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Sofern Zugfahrzeuge eingesetzt werden, die bauartbedingt mehr als 60 km/h fahren, ist eine Zulassung erforderlich.

Brauchtumsgutachten

Ein Brauchtumsgutachten ist bei einer Beförderung von Personen während des Fasnachtsumzuges auf Fahrzeugen erforderlich. Weiterhin ist ein Brauchtumsgutachten bei wesentlichen Änderungen unter anderem an Fahrzeugteilen, Zugeinrichtungen, Bremsen, An- und Anbauteilen ebenfalls erforderlich. Werden die Abmessungen der Straßenverkehrsordnung an Fahrzeugen überschritten sowie die Achslasten und das Gesamtgewicht an Fahrzeugen überschritten, ist gleichermaßen ein Brauchtumsgutachten erforderlich. Das Brauchtumsgutachten kann mit einer Geltungsdauer von bis zu 2 Jahren ausgestellt werden. Bitten Sie ggf. den Sachverständigen das Gutachten zu ändern, wenn hierin ein kürzerer Zeitraum angegeben ist.

Die entsprechenden Betriebserlaubnisse und ggf. Gutachten sind in Kopie rechtzeitig zusammen mit der Anmeldung vorzulegen.

Wir können aus den vorgenannten Gründen und gesetzlichen Anforderungen ausnahmslos nur Fahrzeuge und Anhänger, sowie deren Fahrzeugkombinationen die Teilnahme am Fasnachtsumzug in Germersheim gestatten, welche die vorgenannten formalen Voraussetzungen erfüllen.

Fahrzeugmaße

Nachstehende Maße für Fahrzeuge, Anhänger und Fahrzeugkombinationen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter überschritten werden:

18,0 m Gesamtlänge
2,55 m Fahrzeugbreite
4,0 m Fahrzeughöhe

Wagenengel

Die Fahrzeuge, Anhänger und Fahrzeugkombinationen müssen während des gesamten Fasnachtsumzuges von Sicherungspersonal (Wagenengel), die mindestens 18 Jahre alt sind, begleitet werden. Die Wagenengel müssen zur Eigensicherung Warnwesten / Warnjacken tragen (Armbinden usw. sind nicht zugelassen). Die Wagenengel werden vor dem Beginn des Zuges namentlich erfasst.

Es sind mindestens die nachstehende Anzahl von Wagenengel einzusetzen:

⇒ Fahrzeuge, Anhänger und Fahrzeugkombinationen deren Gesamtlänge maximal 10 Meter beträgt: ⇒ mindestens 4 Personen

⇒ Fahrzeuge, Anhänger und Fahrzeugkombinationen deren Gesamtlänge 10 Meter überschreitet: ⇒ mindestens 6 Personen

Die Wagenengel müssen den vorderen Bereich des Fahrzeugs sichern. Bei dem Einsatz von Anhänger sind an der Zugeinrichtung (Deichsel) Wagenengel bereit zu stellen. Bei Überschreitung von 10 Metern sind am Fahrzeugende ebenfalls Wagenengel zur Sicherung einzusetzen. Die genannten Vorgaben sind auf beiden Seiten der Fahrzeuge, Anhänger und Fahrzeugkombinationen umzusetzen.

Abgabe Alkohol

Der Ausschank von branntweinhaltenen Getränken (gleich welcher Art) an die Besucher des Fasnachtsumzuges ist ausdrücklich untersagt.

Wurfmaterial

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, dass eine Verletzung der Besucher beim Zuwerfen sicher ausschließt, z.B. verpackte Bonbons oder Weichplastikbälle, leichte Blumensträuße oder Plastikblumen ohne spitze Drahtenden usw. Das Wurfmaterial ist seitlich an die Besuchermengen abzugeben. Die leeren Kartons bzw. Verpackungen usw. dürfen nicht weggeworfen werden und müssen während des Zugverlaufes mitgeführt werden.

Konfetti

Die Verwendung und das Verteilen von z.B. Konfetti, Stroh usw. ist beim Fasnachtsumzug ausdrücklich untersagt.

Abfall/Glas

Der Abfall kann im Aufstellungsbereich entsorgt werden. Bitte hierzu die Anweisungen der Einsatzkräfte beachten. Nach dem Fasnachtsumzug kann nochmals Abfall in Müllsäcken im Auflösebereich des Zuges an den Straßenrand rechts (Fahrradweg) in der Zeppelinstraße, abgestellt werden.

Abstand / Zwischenstopps

Der Abstand zu den vorausgehenden Teilnehmern beträgt ca. 3 Meter und muss dauerhaft eingehalten werden. Damit der Zug ohne Lücken durchgeführt werden kann, dürfen die Teilnehmer keine eigenständigen Zwischenstopps, z.B. für Tanzeinlagen usw. einlegen.

Tiere

Es sind beim Fasnachtsumzug die Mitnahme und der Einsatz von Tieren z.B. als Zugpferde usw. untersagt.

Auflösungsbereich

Die Auflösung des Zuges erfolgt in der Zeppelinstraße und wird von den Einsatzkräften des Veranstalters koordiniert. Die Teilnehmer können max. 20 Minuten die Fahrzeuge usw. nach Anweisungen der Einsatzkräfte kurzzeitig abstellen. Die Teilnehmer des Zuges können die Fahrzeuge und Anhänger verlassen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge usw. z. B. durch Anbringung von Beleuchtungseinheiten wiederherzustellen. Im Anschluss müssen die Fahrzeuge den Auflösungsbereich verlassen und befinden sich im Regelbereich der Straßenverkehrsordnung. Die Beschallungsanlagen der Umzugsteilnehmer sind dauerhaft auszuschalten.

Verwendung offenes Feuer und pyrotechnische Gegenstände

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist ausdrücklich untersagt. Eine Verwendung von offenem Feuer, z. B. die Verwendung von Holzkohlegrill oder Heizstrahler usw. ist gleichermaßen nicht gestattet.

Brandbekämpfung

Die Teilnehmer, die mit motorisierten Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren und / oder Aggregaten zur Stromerzeugung die fossilen Brennstoffe verwenden, müssen einen mit mindestens den Brandklassen A und B sowie mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten gebrauchsfertig tragbaren Feuerlöscher mitführen.

Abbruch des Fasnachtsumzuges

Bei einem Abbruch der Veranstaltung signalisiert das Schwenken der roten Flaggen den Zugteilnehmern einen sofortigen Abbruch des Fasnachtsumzuges. Gleichzeitig erfolgt die Information und ggf. weitere Anweisungen an die Zugteilnehmer durch den Veranstaltungsleiter oder dessen Vertreter durch eine elektronische Nachricht an die bekannten Ansprechpartner. Die Lautsprecherwagen haben unverzüglich die Musik dauerhaft abzustellen. Es können an zwei festgelegten Absperrungen die Zugteilnehmer abgeleitet werden, sodass eine schnelle Auflösung des Zuges sichergestellt wird.

Allgemein

Beachten Sie bitte bei der Musikauswahl, dass der Umzug ein Fasnachtsumzug ist und keine Techno-Parade. Die Lautstärke und die Liedauswahl sind entsprechend anzupassen.

Am Beginn der Zugstrecke in der Richthofenstraße wird eine Familienzone ausgewiesen. Hier befindet sich auch das Krankenhaus in unmittelbarer Nähe zum Zugverlauf. Wir bitten hier ausdrücklich um Rücksichtnahme, insbesondere die Lautstärke der Lautsprecherwagen.

Auf die Sicherheit der Zuschauer, besonders der Kinder, ist jederzeit zu achten. Es dürfen keine Zuschauer beschmutzt, verängstigt oder verletzt werden. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass genügend Sicherheitsabstand mit den Fahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugkombinationen zu den Besuchern dauerhaft eingehalten wird.

Bei Fragen bzgl. des Ablaufes des Fasnachtsumzuges steht Ihnen gerne der Zugmarschall Florian Gaßmann mit seinem Team zur Verfügung. Bei Fragen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderung zur Betriebserlaubnis / Gutachten usw. erhalten Sie Unterstützung durch den 1. Vorsitzenden Michael Butz oder von Frau K. Häfner bei der Kreisverwaltung Germersheim (Zulassungsstelle).

Kontaktdaten:

Zugmarschall Florian Gaßmann

Handy-Nummer: 0162-1648521

E-Mail: zugmarschall@rhoischnooke.de

1. Vorsitzender Michael Butz:

Handy-Nummer: 0177-7792096

K. Häfner Kreisverwaltung Germersheim

Telefonnummer: 07275-53/324

E-Mail: k.haefner@kreis-Germersheim.de